

## Vierter Abschnitt.

Von der Uebertragung des Eigenthums  
durch Einwilligung.

So nützlich und sogar nothwendig nun aber die Stetigkeit des Besitzes für die menschliche Gesellschaft seyn mag, so ist sie doch mit einer grossen Menge von Unbequemlichkeiten verknüpft. Das Verhältniß der Tauglichkeit und Angemessenheit darf bei der Vertheilung des Eigenthums der Menschen nie in An-

Einbildung abhänge. Unterdeffen will ich hier nur ein Beispiel anführen, welches zur gegenwärtigen Materie gehört. Man setze, es sterbe eine Person ohne Kinder, und es entstehe ein Streit unter seinen Verwandten wegen seiner Erbschaft; so ist offenbar, wenn seine Güter zum Theil von ihrem Vater, zum Theil von ihrer Mutter herrühren, daß der natürlichste Weg, einen solchen Streit zu enden, der ist, daß man seine Güter theile, und jeden Theil derjenigen Familie anweise, woher er gekommen ist. Da nun nach der Voraussetzung die verstorbene Person einmal diese Güter ganz und gar eigenthümlich besessen hat; so frage ich, was da wohl verursachen kann, daß wir in dieser Theilung eine gewisse Billigkeit und einen vernünftigen Grund finden, wenn es nicht die Einbildungskraft ist? Seine Liebe zu diesen Familien hängt gar nicht von seinen Besitzungen ab; daher kann seine Einwilligung zu einer solchen Theilung nie mit Grunde präsumirt werden. Und was das allgemeine Beste anbetrifft, so scheint dieses weder auf der einen noch auf der andern Seite dabei interessirt zu seyn.

Anschlag kommen, sondern wir müssen uns durch Regeln regieren lassen, die weit allgemeiner in ihrer Anwendung und weit mehr frei von Zweifel und Ungewissheit sind. Von dieser Art ist der gegenwärtige Besitz bei der ersten Stiftung einer Gesellschaft; und hernach die Occupation, Präscription, Accession und Succession. Da diese sehr oft vom Zufalle abhängen, so müssen sie oft mit den Bedürfnissen und Begierden der Menschen in Widerspruch kommen; und die Personen und Güter müssen oft sehr schlecht zusammen passen. Dieses ist eine sehr große Inkonvenienz, die wohl ein Heilmittel erfordert. Ein solches aber geradezu anzuwenden, und jedem zu verstatten, daß er sich das mit Gewalt nehme, was er zu brauchen gedenkt, würde die Gesellschaft selbst vernichten; und also suchen die Regeln der Gerechtigkeit ein Mittelding zwischen einer allzustrengen Beständigkeit, und dieser veränderlichen und ungewissen Zueignung. Aber es giebt kein besseres Mittel, als jenes bekannte, daß Besizung und Eigenthumsrecht stets fest und beständig bleiben soll, ausser wenn der Eigenthümer einwilliget, es an eine andre Person abzutreten. Diese Regel kann keine üble Folgen haben, und etwa Krieg oder Uneinigkeiten verursachen; indem die Einwilligung des Eigenthümers, der allein dabei interessirt ist, ein hinreichender Grund zur Veräußerung ist: und es können dadurch, daß das Eigenthum veräußert werden kann, viele gute Zwecke erreicht werden.

Die

Die verschiedenen Theile der Erde bringen verschiedene Bequemlichkeiten hervor; und nicht nur dieses, sondern auch die verschiedenen Menschen selbst, sind theils von Natur zu verschiedenen Beschäftigungen aufgelegt, theils bringen sie es in einer Geschicklichkeit zu einer weit größern Vollkommenheit, wenn sie sich auf eines allein einschränken. Alles dieses erfordert einen wechselseitigen Tausch und Handel; und daher ist die Veräußerung des Eigenthums vermittelt der Einwilligung eben sowohl in einem Gesetze der Natur gegründet, als die Beständigkeit desselben, wenn keine solche Einwilligung da ist.

So weit ist also die Sache durch einen offenbaren Nutzen oder Vortheil bestimmt. Aber vielleicht sind die Gründe noch leichter aufzufinden, weshalb gewöhnlich die Tradition oder eine sinnlich wahrnehmbare Uebergebung des Objekts nach den bürgerlichen Gesetzen, und nach den mehresten Schriftstellern, auch nach den Gesetzen der Natur, als ein nothwendiger Umstand bei der Uebertragung des Eigenthums erfordert wird. Wenn das Eigenthum eines Objekts für etwas Reales, nicht für eine moralische Beziehung oder Modifikation der Seele, genommen wird, so ist es eine vollkommen unbegreifliche und selbst unvorstellbare Eigenschaft; und wir können uns sodann weder von der Beständigkeit noch der Uebertragung desselben einen deutlichen Begriff machen. Diese Unvollkommenheit unsrer Begriffe ist in Ansehung der Beständigkeit  
des

des Eigenthums weniger merklich, weil sie unsre Aufmerksamkeit weniger an sich zieht, und das Gemüth ohne eine ängstliche Untersuchung leicht darüber hinfährt. Da aber die Uebertragung des Eigenthums von einer Person zur andern ein weit auffallenderer Erfolg ist, so wird der Mangel unsrer Begriffe bei dieser Gelegenheit merklicher, und dieses nöthiget uns, nach allen Seiten uns umzusehen, um diesem Mangel abzuhelpen. Da nun einen Begriff nichts mehr belebt, als eine gegenwärtige Impression, und ein Verhältniß zwischen dieser Impression und dem Begriffe; so ist es sehr natürlich, daß wir hierdurch in eine Illusion gerathen. Um der Einbildungskraft zu Hülfe zu kommen, wenn sie sich die Uebertragung des Eigenthums vorstellt, nehmen wir das sinnliche Objekt und geben dasselbe der Person, der wir das Eigenthum überliefern wollen, wirklich in Besitz. Die vorausgesetzte Aehnlichkeit der Handlungen, und die gegenwärtige sinnlichwahrzunehmende Ueberlieferung täuschen die Seele, und machen, daß sie sich einbildet, sie nehme den mysteriösen Uebergang des Eigenthums wahr. Und daß diese Erklärung der Sache die richtige sey, erhellet daraus, daß man da eine symbolische Ueberlieferung erfunden hat, wo die reale unthunlich ist, blos um die Phantasie zu befriedigen. So versteht man unter der Uebergabe der Schlüssel zu einer Scheune, die Ueberlieferung des darin enthaltenen Getreides. Die Uebergabe von Stein und Erde stellt die Ueberlieferung eines

Landgutes vor. Es ist dieses eine Art von abergläubischen Gebrauch in den bürgerlichen und natürlichen Gesetzen, der dem Aberglauben in der Römisch-Katholischen Religion ähnlich ist. So wie die Römisch-Katholischen die unbegreiflichen Geheimnisse der christlichen Religion durch ein Symbol vorstellen, und sie dem Gemüthe durch ein Wachslicht, oder einen Anzug, oder eine Geberde, die ihnen ähnlich seyn sollen, vergegenwärtigen; so sind die Rechtslehrer und Moralisten aus eben dem Grunde auf ähnliche Erfindungen gefallen, und haben versucht, sich in Ansehung der Uebertragung des Eigenthums durch Einwilligung auch durch dergleichen Mittel zu befriedigen.

---

#### Fünfter Abschnitt.

#### Von der Verbindlichkeit der Versprechungen.

Dafs die moralische Regel, welche die Haltung der Versprechungen gebietet, nicht aus der Natur folge, wird aus folgenden zwei Sätzen, die ich eben erweisen will, hinlänglich erhellen, nämlich, dafs ein Versprechen gar keinen Sinn hat, bevor es nicht durch die menschlichen Konventionen eingeführt ist; und dafs selbst, wenn es auch verständlich wäre, dessenunerachtet keine moralische Verbindlichkeit damit verknüpft seyn würde.

Ich

Ich sage erstlich, das ein Versprechen natürlicherweise gar keinen Sinn hat, und vor menschlichen Konventionen gar nicht möglich ist; und das ein Mensch, der von einer Gesellschaft keinen Begriff hat, sich nie bei einem andern zu etwas anheischig machen könne, wenn auch gleich diese Leute ihre Gedanken durch Anschauung verstehen könnten. Wenn Versprechungen natürlich und verständlich seyn sollten, so müßte irgend eine Handlung der Seele mit den Worten: ich verspreche, verknüpft seyn; und von dieser Handlung müßte die Verbindlichkeit abhängen. Laßt uns also alle Vermögen der Seele durchgehen, und sehen, welche von ihnen sich bei unsern Versprechungen wirksam beweiset.

Die Handlung des Gemüths, die durch ein Versprechen ausgedrückt wird, ist kein Entschluß, etwas zu thun: denn dieser legt allein keine Verbindlichkeit auf. Es ist auch kein Verlangen nach einer solchen Handlung: denn wir können uns ohne ein solches Verlangen, oder selbst bei einem erklärten und anerkannten Widerwillen zu etwas verbinden. Auch ist es nicht das Wollen einer Handlung, welches wir versprechen: denn ein Versprechen geht allemal auf eine künftige Zeit, und der Wille hat nur Einfluß auf die gegenwärtigen Handlungen. Da also die Gemüths-handlung, welche bei einem Versprechen vorkommt, und seine Verbindlichkeit ausmacht, weder ein Entschluß, noch Verlangen, noch Wollen ist, so

folgt, daß sie nothwendig das Wollen jener Verbindlichkeit seyn müsse, die aus dem Versprechen entsteht. So schließt nicht bloß die Philosophie; sondern es ist dieses auch der gemeinsten Art zu denken und zu reden gemäß, wenn wir sagen, daß wir durch unfre eigne Einwilligung gebunden sind, und daß die Verbindlichkeit bloß aus unserm Willen und Belieben entsprungen sey. Die einzige Frage ist also nur, ob nicht vielleicht die Annehmung einer solchen Handlung der Seele selbst eine Absurdität, und zwar eine solche Absurdität sey, in welche kein Mensch verfallen kann, wenn er sich nicht durch Vorurtheile und den betrügerischen Sprachgebrauch blenden läßt.

Alle Moralität hängt von unsern Empfindungen ab; und wenn eine Handlung oder Gemüthsbeschaffenheit uns auf eine gewisse Art gefällt, so sagen wir, sie sey tugendhaft; und wenn die Vernachlässigung oder Unterlassung derselben uns auf eine ähnliche Art mißfällt, so sagen wir, daß uns eine Verbindlichkeit obliege, sie zu thun. Eine Veränderung der Verbindlichkeit setzt eine Veränderung der Empfindung voraus; und wenn eine neue Verbindlichkeit erzeugt werden soll, so muß erst eine neue Empfindung entstanden seyn. Aber so viel ist gewiß, daß wir eben so wenig unfre Empfindungen als die Bewegungen des Himmels umändern können; und wir können durch eine einzelne Handlung unfres Willens, d. h. durch ein Versprechen eine Handlung weder angenehm noch unange-

angenehm, weder moralisch noch unmoralisch machen; wenn sie ohne diese Handlung die entgegengesetzten Impressionen hervorgebracht haben, oder mit ganz verschiedenen Beschaffenheiten versehen gewesen seyn würde. Es würde also ungereimt seyn, eine neue Verbindlichkeit, d. i. eine neue Empfindung der Lust oder Unlust zu wollen; und es ist auch gar nicht möglich, daß die Menschen von Natur in einen so groben Widerspruch fallen sollten. Ein Versprechen ist also etwas, das natürlicherweise genommen, ganz unverständlich ist, und dem keine einzige Gemüthshandlung entspricht \*).

Aber

\*) Könnte die Moralität durch Vernunft und nicht durch Empfindung entdeckt werden, so würde es noch deutlicher seyn, daß Versprechungen keine Veränderungen darin hervorbringen könnten. Die Moralität besteht nach dieser Voraussetzung in einem Verhältnisse. Jede neue Verbindlichkeit müßte also aus einem neuen Verhältnisse der Objekte entspringen; und folglich könnte der Wille nicht unmittelbar eine Veränderung in der Moralität hervorbringen, sondern er könnte diesen Einfluß nur dadurch haben, daß er erst eine Veränderung in den Objekten verursachte. Da nun aber die moralische Verbindlichkeit eines Versprechens die reine Wirkung des Willens, ohne die mindeste Veränderung in irgend einem Theile der Welt ist; so folgt, daß Versprechungen keine natürliche Verbindlichkeit haben.

Sollte man sagen, daß diese Handlung des Willens in der That ein neues Objekt wäre, und deshalb

Aber zweitens, wenn ihm auch eine Handlung des Gemüths entspräche, so könnte sie doch natürlicherweise keine Verbindlichkeit hervorbringen. Dieses erhellet augenscheinlich aus dem vorhergehenden Raiffonnement. Ein Versprechen erzeugt eine neue Verbindlichkeit. Eine neue Verbindlichkeit setzt neue Empfindungen voraus.

Der

halb auch neue Verhältnisse und neue Pflichten hervorbrächte; so würde ich antworten, daß dieses ein bloßer Trugschluss sey, der bei mittelmäßiger Vorsicht und Genauigkeit entdeckt werden kann. Eine neue Verbindlichkeit wollen, heist ein neues Verhältniß der Objekte wollen; und wenn also dieses neue Verhältniß der Objekte durch das Wollen selbst schon gewirkt wäre; so würden wir in der That das Wollen wollen; welches offenbar ungereimt und unmöglich ist. Der Wille hätte hier gar keinen Gegenstand, auf den er gehen könnte; sondern müßte sich ins Unendliche in sich selbst herumdrehen. Die neue Verbindlichkeit hängt von neuen Relationen ab. Die neuen Relationen hängen von einem neuen Wollen ab. Das neue Wollen hat eine neue Verbindlichkeit und folglich auch neue Verhältnisse und folglich ein neues Wollen zum Objekt; welches Wollen wiederum eine neue Verbindlichkeit, ein neues Verhältniß und Wollen zum Objekte hat, und so fort ohne Ende. Es ist also unmöglich, daß wir je eine neue Verbindlichkeit sollten wollen können; und folglich ist es auch unmöglich, daß der Wille je mit einem Versprechen verbunden sey, oder eine neue Verbindlichkeit der Moralität hervorbringe.

Der Wille erzeugt aber nie neue Empfindungen. Daher kann also natürlicherweise von einem Versprechen keine Verbindlichkeit entstehen, gesetzt auch, die Seele könnte in die Absurdität verfallen, diese Verbindlichkeit zu wollen.

Dieselbige Wahrheit kann mit noch größerer Evidenz durch diejenigen Schlüsse dargethan werden, wodurch wir bewiesen haben, daß die Gerechtigkeit überhaupt eine künstliche Tugend ist. Keine Handlung kann von uns als eine Schuldigkeit gefodert werden, wenn nicht eine wirkende Leidenschaft oder Motiv in die menschliche Natur gepflanzt ist, welches fähig ist, die Handlung hervorzubringen. Dieser Beweggrund kann nicht selbst die Empfindung der Schuldigkeit seyn. Denn eine Empfindung der Pflicht setzt eine vorhergehende Verbindlichkeit voraus: Und wenn eine Handlung nicht durch eine natürliche Leidenschaft gefodert wird, so kann sie auch nicht durch eine natürliche Verbindlichkeit gefodert werden; weil sie unterlassen werden kann, ohne daß daraus ein Fehler oder eine Unvollkommenheit des Gemüths und Charakters folgt und also ohne Laster ist. Nun haben wir offenbar keinen Beweggrund, der uns zur Haltung der Versprechen triebe und von dem Gefühle der Pflicht verschieden wäre. Wenn wir dächten, daß Versprechungen keine moralische Verbindlichkeit hätten, so würden wir niemals eine Neigung fühlen, sie zu erfüllen. Dieses ist aber nicht der Fall mit den natürlichen Tugenden. Ob wir gleich keine

Ver-

Verbindlichkeit hätten, den Elenden zu helfen, so würde schon unser Mitleiden uns dazu bestimmen; und wenn wir diese Pflicht unterlassen, so entspringt die Unmoralität der Unterlassung daraus, weil sie ein Beweis ist, daß uns die natürlichen Empfindungen des Mitleidens fehlen. Ein Vater weiß, daß es seine Pflicht ist, für seine Kinder zu sorgen: aber er hat auch eine natürliche Neigung zu ihnen. Und wenn kein Mensch diese Neigung hätte, so könnte auch niemanden eine solche Verbindlichkeit obliegen. Da nun also in der menschlichen Natur keine Neigung da ist, sein Versprechen zu halten, die von dem Gefühl ihrer Verbindlichkeit verschieden wäre; so folgt, daß die Treue keine natürliche Tugend sey, und daß Versprechungen vor allen menschlichen Konventionen keine Kraft haben.

Will jemand dieses nicht annehmen, so muß er einen regelmässigen Beweis von folgenden zwei Sätzen geben, nämlich 1) daß mit den Versprechungen ein besonderer Aktus des Gemüths verknüpft sey, und 2) daß diesem Aktus des Gemüths zufolge eine Neigung, das Versprechen zu halten, entsteht, die von einem Gefühle der Pflicht verschieden ist. Ich glaube, daß es unmöglich ist, eines von diesen beiden Stücken zu beweisen; und getraue mir daher zu schliessen, daß Versprechungen menschliche Erfindungen sind, die sich auf die Bedürfnisse und Vortheile der menschlichen Gesellschaft gründen.

Um

Um diese Bedürfnisse und Vortheile zu entdecken, müssen wir dieselbigen Eigenschaften der menschlichen Natur in Erwägung ziehen, von welchen wir schon gefunden haben, daß sie den vorhergehenden Gesetzen der Gesellschaft ihren Ursprung gegeben haben. Da die Menschen von Natur eigennützig sind, und nur einen sehr schwachen Hang zur Gemeinnützigkeit haben, so lassen sie sich nicht leicht zu einer Handlung, die den Vortheil anderer zur Absicht hat, bewegen, aufser wenn sie sehen, daß ein gegenseitiger Vortheil daraus erwächst, den sie zu erreichen, ohne ein solches Verfahren, keine Hoffnung hätten. Da es sich nun oft trifft, daß diese wechselseitigen Dienste nicht zugleich geleistet werden können, so ist nothwendig, daß es sich der eine Theil muß gefallen lassen, eine Zeitlang in Ungewisheit zu bleiben, und in Ansehung der Erwidderung der Gefälligkeiten von der Dankbarkeit des andern abzuhängen. Allein das Verderben unter den Menschen ist so groß, daß dieses nur eine höchst schwache Sicherheit ist; und da man hierbei voraussetzt, daß der Wohlthäter uns seine Dienste blos in Hinsicht auf seinen eignen Vortheil erwiesen hat, so schwächt dieses theils unsere Empfindung der Verbindlichkeit, theils erscheint es uns als ein Beispiel des Eigennutzes; und diese Denkungsart ist die wahre Mutter der Undankbarkeit. Wollten wir also dem natürlichen Laufe unsrer Leidenschaften und Neigungen folgen, so würden wir nur wenig Handlungen für andre aus uneigen-

nützi-

nützigen Absichten thun; weil unsre Zuneigung und Liebe von Natur sehr schwach ist: und in Rücksicht auf die zu erwartenden Gegenvortheile würden wir eben so wenig thun; weil es sehr unsicher ist, sich auf die Dankbarkeit anderer zu verlassen. Hier geht also die wechselseitige Dienstleistung unter dem Menschengeschlecht größtentheils verlohren, und ein jeder muß für seine Glückseligkeit und Erhaltung bloß durch seine eigne Geschicklichkeit und Fleiß sorgen. Die Erfindung des Gesetzes der Natur, welches die Beständigkeit der Besitzungen betrifft, hat die Menschen unter einander schon verträglich gemacht; das Gesetz über die Veräußerung und Uebertragung des Eigenthums und der Besitzungen durch Einwilligung hat angefangen, einen wechselseitigen Vortheil unter ihnen möglich zu machen: Aber diese Gesetze, wenn sie gleich genau beobachtet werden, sind doch noch nicht hinreichend, sie zu wechselseitigen Diensten zu verpflichten, als wozu sie doch von Natur bestimmt sind. Wenn auch gleich die Besitzungen unter den Menschen fest sind, so werden sie doch sehr oft hieraus nur wenig Vortheil ziehen können, weil sie von der einen Art Güter mehr besitzen, als sie verbrauchen können, und zugleich an andern Mangel leiden. Die Uebertragung des Eigenthums, welche dieser Unbequemlichkeit abhelfen soll, kann ihr doch nicht gänzlich abhelfen; weil sie nur in Ansehung solcher Objekte statt finden kann, die gegenwärtig und individuell sind, aber  
nicht

nicht in Anſehung ſolcher, welche abweſend und allgemein ſind. Niemand kann einem andern das Eigenthum eines Hauſes, das zwanzig Meilen von ihm liegt, übergeben; weil die Einwilligung nicht mit der Ueberlieferung verknüpft ſeyn kann, welche doch ein nothwendiger Umſtand iſt. Eben ſo wenig kann einer dem andern das Eigenthum von zehn Scheffel Korn oder fünf Oxhoft Wein durch ein bloſſes Wort oder Einwilligung überlaſſen; weil dieſes doch bloß allgemeine Ausdrücke ſind, und in keiner direkten Beziehung auf einen Haufen Korn oder Fäſſer voll Wein ſtehen. Ueberdem erſtreckt ſich der Handel und Wandel der Menſchen nicht allein auf den Umtauſch der Bequemlichkeiten des Lebens, ſondern auch auf Dienſte und Handlungen, welche wir zu unſerm gegenseitigen Intereſſe und Vortheil verwechſeln können. Euer Korn iſt heute reif; das meinige erſt morgen. Es iſt alſo vortheilhaft für uns beide, wenn ich euch heute und ihr mir morgen mit arbeiten helft. Ich habe eben keine zärtliche Zuneigung zu euch, und ihr habt ſie, wie ich weiſs, eben ſo wenig zu mir. Ich mag alſo nicht um euretwillen einige Arbeit übernehmen; und ſollte ich euch bloß um meines eignen Vortheils willen in Erwartung, daß ihr ſolches erwiedern würdet, helfen, ſo weiſs ich, daß ich leicht getäuſcht werden kann, und daß ich umſonſt mich auf eure Dankbarkeit verlaſſen würde. Wenn wir es alſo ſo machen, ſo laſſe ich euch allein arbeiten, und ihr behandelt mich eben ſo. Die Witterung verändert ſich;

sich; und wir verlieren beide unfre Erndten aus Mangel an wechselseitigem Zutrauen und Sicherheit.

Alles dieses ist die Wirkung der natürlichen und inhärenden Principien und Leidenschaften in der menschlichen Natur; und da diese Leidenschaften und Principien unveränderlich sind, so sollte man denken, das unser Betragen, das von ihnen abhängt, ihnen auch immer gemäß seyn müßte, und das es eine vergebliche Mühe unfrer Moralisten und Politiker seyn würde, wenn sie uns anders leiten, oder den gewöhnlichen Lauf unfrer Handlungen durch die Vorstellung des allgemeinen Nutzens umändern wollen. Und es ist auch nichts gewisser, als dieses. Hinge der Erfolg ihrer Absichten von ihrem Erfolge in Verbesserung der Eigennützigkeit und Undankbarkeit der Menschen ab; so würden sie nimmer mehr große Fortschritte machen, es müßte ihnen denn die Allmacht beistehen, welche allein im Stande ist, das menschliche Gemüth ganz neu zu formen, und seinen Charakter in solchen wesentlichen Stücken umzuändern. Alles, was sie verlangen können, ist, das sie den natürlichen Leidenschaften eine andere Richtung geben, und uns lehren, das wir unfre Begierden weit besser auf eine indirekte und künstliche Weise befriedigen können, als wenn wir uns ihren geraden und ungestümen Bewegungen überlassen. Hieraus lerne ich einem andern einen Dienst erweisen, ohne eine reale Zärtlichkeit gegen ihn zu empfinden; weil ich voraus-

sehe,

sehe, daß er mir gleiche Hülfe leisten wird, weil er von mir eine ähnliche Behandlungsart erwartet, und die Harmonie der wechselseitigen Gefälligkeiten mit mir und andern zu unterhalten wünscht. Und nachdem ich ihm nun gedient habe, und er die Vortheile genießt, die ihm aus meiner Handlung zugewachsen sind, so wird er aus den obigen Gründen bewogen, auch das seinige zu thun, weil er die Folgen seiner Verweigerung voraus sieht.

Ob indessen gleich dieser eigennützigte Umgang unter den Menschen Platz gewinnt; und gar bald die Oberhand in der Gesellschaft behält, so zerstört er doch deshalb die großmüthigen und edeln Wirkungen der Freundschaft und Gefälligkeit nicht ganz und gar. Ich kann immer noch solchen Personen, die ich liebe, und mit denen ich besonders bekannt bin, ohne alle Aussicht auf Vortheil, Dienste erweisen; und sie können sich gegen mich auf eben die Art betragen, und mir, ohne alle weitere Absicht, blos um meine erwiesenen Dienste zu belohnen, Gefälligkeiten erzeigen. Um nun diese beiden Arten von Dienstleistung, ich meine die eigennützigte und uneigennützigte zu unterscheiden, hat man für die erstere eine gewisse Art und Weise sich auszudrücken erfunden, wodurch wir uns selbst zu einer gewissen Handlung anheischig machen. Diese Art sich auszudrücken, macht das aus, was wir ein Versprechen nennen, welcher Ausdruck das sichere Zeichen ist, daß sich die Menschen nur aus Eigennutz dienen wollen.

Wenn

Wenn jemand sagt, er verspricht etwas, so drückt er in der That einen Entschluß aus, es zu thun; und hiernächst unterwirft er sich dadurch, daß er diese Redensart gebraucht, der Strafe, daß man ihm niemals wieder trauen kann, im Falle er sein Wort bricht. Ein Entschluß ist die natürliche Handlung der Seele, die ein Versprechen ausdrückt: aber wäre es wirklich nicht mehr als ein Entschluß, so würde ein Versprechen bloß unfre damaligen Bewegungsgründe ausdrücken, aber keine neue Verbindlichkeit erzeugen. So sind aber die Versprechen Konventionen der Menschen, welche einen neuen Bewegungsgrund hervorbringen, nachdem uns die Erfahrung gelehrt hat, daß die menschlichen Angelegenheiten in Ansehung des wechselseitigen Vortheils weit besser von Statten gehen, wenn man sich gewisse Symbole oder Zeichen gefallen läßt, wodurch wir einander Sicherheit geben, in Absicht auf unser Betragen in jedem einzelnen Vorfall. Nachdem diese Zeichen einmal eingeführt sind, ist ein jeder, der sie gebraucht, auch unmittelbar durch seinen eignen Vortheil daran gebunden, das, wozu er sich einmal verbindlich gemacht hat, auch zu halten, und er kann nie erwarten, daß man ihm wieder trauen solle, wenn er sich einmal weigert, dasjenige zu erfüllen, was er versprochen hat.

Auch darf man nicht denken, daß so viel Erkenntniß, als erfordert wird, um den Menschen diesen Vortheil, der von der Einführung und

Hal-

Haltung der Versprechungen herrührt, begreiflich zu machen, die Fähigkeit der menschlichen Natur, wenn sie noch roh und unkultivirt ist, übersteige. Es gehört nur sehr wenig Umgang mit der Welt dazu, um uns alle diese Folgen und Vortheile fühlbar zu machen. Die kürzeste Erfahrung in der Gesellschaft entdeckt sie jedem Sterblichen; und wenn ein jedes Individuum das nemliche Gefühl des eignen Vortheils bei allen seinen Mitgenossen wahrnimmt, so erfüllt er unmittelbar seinen Theil eines Kontrakts, und ist gewiss, das sie es auch an ihrem Theile nicht werden fehlen lassen. Alle lassen sich einstimmig in eine Handlungsweise ein, die für das allgemeine Wohl berechnet ist, und entschliessen sich sammt und sonders ihrem Worte treu zu bleiben; und um diese Einstimmung und Konvention zu schliessen, wird nichts erfordert, als das ein jeder den Vortheil empfinde, den er davon hat, wenn er seine Zusagen treulich erfüllt, und diese Empfindung gegen alle Glieder der Gesellschaft ausdrücke. Dieses verursacht unmittelbar, das der Vortheil auch auf sie wirkt; und der so empfundene Vortheil ist der erste Grund der Verbindlichkeit, die Versprechen zu halten.

In der Folge gesellet sich zu dem Interesse auch eine moralische Empfindung und wird für die Menschen ein neuer Grund der Verbindlichkeit. Diese Empfindung der Moralität bei der Haltung seiner Versprechungen rührt von eben den Principien her, als die Empfindung bei der Enthaltung von eines

An-

Andern Eigenthume. Gemeine Wohlfahrt, Erziehung und die Kunstgriffe der Staatskundigen haben in beiden Fällen gleichen Antheil. Die Schwierigkeiten, welche wir bei der Voraussetzung, daß mit Versprechungen eine moralische Verbindlichkeit verknüpft sey, antreffen, überwinden wir entweder oder achten sie nicht. So führt zum Exempel der Ausdruck eines Entschlusses nicht allgemein eine Verbindlichkeit bei sich; und wir können nicht leicht begreifen, wie der Gebrauch einer gewissen Redensart im Stande seyn soll, einen wesentlichen materiellen Unterschied zu verursachen. Hier erdichten wir also einen neuen Aktus des Gemüths, den wir das Wollen einer Verbindlichkeit nennen; und nun nehmen wir an, daß von diesem die Verbindlichkeit abhänge. Wir haben aber schon bewiesen, daß es keine dergleichen Handlung des Gemüths gebe, und daß folglich Versprechungen natürlicherweise keine Verbindlichkeit nach sich ziehen.

Dieses noch mehr zu bestätigen, will ich noch einige andere Betrachtungen über jene Art des Wollens hinzufügen, welche an dem Versprechen Antheil haben und dessen Verbindlichkeit verursachen soll. Es ist offenbar, daß der Wille allein niemals als Ursache der Verbindlichkeit angesehen werden kann, sondern daß er durch Worte oder Zeichen ausgedrückt seyn muß, um jemanden eine Verbindlichkeit aufzulegen. So wie die wörtliche Erklärung einmal da ist, dem Willen zur Bestätigung zu dienen, so wird diese

diese  
sprech  
durch  
seine  
rorige  
Verbi  
wirkl  
die H  
ist es  
wille  
kennt  
verbin  
durch  
ihren  
sich se  
dals er  
so wi  
sprech  
dals  
Jens f  
chen.  
treiben  
wir ve  
zeiger  
betrü  
liches  
anneh  
auf d  
ganz  
Betr  
Drit

diese gar bald der hauptsächlichste Theil des Versprechens; und ein Mensch ist darum nicht weniger durch sein Wort gebunden, ob er gleich ins geheim seine Absicht auf etwas anders richtet, und seinen vorigen Entschluß sowohl, als das Wollen einer Verbindlichkeit zurücknimmt. Allein obgleich die wirkliche Zufüge bei den mehresten Gelegenheiten die Hauptsache bei dem Versprechen ausmacht, so ist es doch nicht allemal so; denn wenn jemand gewisse Ausdrücke gebraucht, deren Sinn er nicht kennt, und die er ohne alle Absicht sich dadurch verbindlich zu machen gebraucht, so würde er dadurch nicht gebunden seyn. Ja wenn er auch gleich ihren Sinn versteht, aber nur im Scherz redet, und sich solcher Zeichen bedient, die deutlich zeigen, daß er keine ernstliche Absicht hat sich zu verbinden, so wird er auch gar nicht verbunden seyn, sein Versprechen zu erfüllen; sondern es ist nothwendig, daß die Worte ein vollkommener Ausdruck des Willens sind, ohne alle der Absicht widersprechende Zeichen. Aber auch dieses müssen wir nicht so weit treiben, daß wir uns einbildeten, jemand, von dem wir vermöge unseres Scharffinnes aus gewissen Anzeigen vermuthen, daß er die Absicht hat uns zu betrügen, wäre durch seine Erklärung oder mündliches Versprechen nicht gebunden, wenn wir es annehmen; sondern wir müssen diesen Schluß nur auf diejenigen Fälle einschränken, wo die Zeichen ganz verschiedener Art sind, als die Zeichen des Betrugs. Alle diese Widersprüche sind leicht zu

heben, so bald die Verbindlichkeit der Versprechungen nichts ist, als eine menschliche Erfindung, die zur Aufrechterhaltung der Gesellschaft erfunden ist; sie sind aber unauflöslich, wenn sie etwas Reales und Natürliches ist, das von einer Handlung der Seele oder des Körpers entspringt.

Ferner, da jedes neues Versprechen der Person, welche etwas verspricht, eine neue moralische Verbindlichkeit auflegt, und da diese neue Verbindlichkeit aus dem Willen entspringt; so muß ich noch bemerken, daß dieses eine der geheimnißvollsten und unbegreiflichsten Wirkungen ist, die man sich vorstellen kann, die man nicht uneben mit der Transsubstantiation oder der heiligen Priesterweihe \*) vergleichen kann, wo eine gewisse Phrasis, verbunden mit einer gewissen Absicht, die Natur eines äußern Dinges und selbst eines menschlichen Wesens verändert. Allein ob diese Geheimnisse gleich sich in so weit ähnlich sind, so muß man doch bemerken, daß sie in anderer Rücksicht weit von einander abweichen, und daß dieser Unterschied auch als ein strenger Beweis für die Verschiedenheit ihres Ursprunges angesehen werden kann. Da die Verbindlichkeit der Versprechungen eine Erfindung für das Wohl der Gesellschaft ist, so

\*) Ich meine in der Rücksicht, als die Ordines einen Character indelebilis hervorbringen sollen. In anderer Rücksicht sind sie blos eine legale Qualifikation.

so modificirt sie sich in eben so viele Formen als es ihr Vortheil erfordert, und verfällt eher in die offenbarsten Widersprüche, als das sie dieses ihr Objekt aus dem Gesichte verlihren sollte. Da aber andre dergleichen monströse Lehrrätze bloße Pfaffenerfindungen sind, und auf keinen öffentlichen Vortheil abzielen, so werden sie in ihrem Fortgange weit weniger durch neue Hindernisse gestört; und man muß gestehen, das, nachdem die erste Absurdität einmal begangen ist, sie bei dem gemeinen Manne und der gewöhnlichen Art zu denken keinen Anstoß finden. Die Theologen sehen wohl ein, das die bloße äußere Redensart nur ein Schall ist und daher noch eine Absicht erfordert, die ihnen eine gewisse Kraft giebt; und das nachdem diese Absicht einmal als ein nöthiger Umstand angesehen ward, ihre Abwesenheit auch die Wirkung hindern mußte, sie mochte nun auf eine offenbare oder versteckte aufrichtige oder hinterlistige Art nicht da seyn. Dem zufolge haben sie auch gemeiniglich angenommen, das die Absicht des Priesters das Sakrament ausmache, und das, wenn er heimlich seine Absicht ändert, oder unterdrückt, er nicht nur an sich höchst schuldig zu achten sey; sondern das er auch dadurch die Taufe, das Abendmal oder die Priesterweihe zerstöre. Die fürchterlichen Folgen dieser Lehre waren nicht im Stande sie selbst zu unterdrücken, oder ihr den Beifall zu entziehen; da hingegen die Unbequemlichkeit einer ähnlichen Theorie der Versprechungen es verursacht hat, das diese Leh-

re sich gar nicht behaupten konnte. Die Menschen sind allemal mehr für das gegenwärtige als für das künftige Leben besorgt; und sind geneigt das kleinste Uebel, welches das erstere trift, für wichtiger zu halten, als das allergrößte, das ihnen im letztern bevorsteht.

Dieselbige Bewandniss hat es auch mit dem Ursprunge der Versprechungen aus Zwang, der alle Verträge unkräftig machen und uns von aller Verbindlichkeit befreien soll. Ein solches Princip ist ein Beweis, daß Versprechungen keine natürliche Verbindlichkeit haben, und daß sie bloße künstliche Erfindungen für den Nutzen und Vortheil der Gesellschaft sind. Denn wenn wir die Sache unpartheiisch erwägen, so ist die Gewalt oder der Zwang von den übrigen Bewegungsgründen der Hoffnung oder Furcht, die uns bewegen unser Wort zu halten und uns Verbindlichkeiten auflegen, nicht wesentlich verschieden. Ein Mensch, der gefährlich verwundet ist, und einem Wundarzt eine gewisse Summe verspricht, damit er sich seiner annehme und ihn heile, muß nach der allgemeinen Meinung sein Wort halten; obgleich der Fall nicht so sehr von einem andern verschieden ist, wo jemand einem Räuber ein Stück Geld verspricht, daß er ihm das Leben lassen soll, um einen so großen Unterschied in unsern moralischen Urtheilen hervorzubringen, wenn nicht diese Urtheile sich gänzlich auf den öffentlichen Nutzen und den allgemeinen Vortheil gründeten.

Sechster Abschnitt.

Noch einige Betrachtungen über Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit.

Wir sind nun die drei Grundgesetze der Natur durchgegangen, nemlich das Gesetz der Stetigkeit der Besitzungen, der Uebertragung derselben durch Einwilligung, und der Haltung der Versprechungen. Von der genauen Befolgung dieser drei Gesetze hängt der Friede und die Ruhe der menschlichen Gesellschaft ganz und gar ab; und es ist unmöglich eine nützliche Vereinigung unter den Menschen zu bewirken, wenn man sie nicht achtet. Die Gesellschaft ist zum Wohlfeyn der Menschen absolut nothwendig, und diese Gesetze sind eben so nothwendig zur Erhaltung der Gesellschaft. Sie mögen die Leidenschaften der Menschen einschränken, wie sie wollen, so sind sie doch auf der andern Seite die wahre Quelle solcher Leidenschaften, und blos eine künstlichere und sinnreichere Art sie zu befriedigen. Nichts ist wachsammer und erfindsammer als unfre Leidenschaften; und über nichts wird man eher und leichter einig als darüber, daß man diese Regeln beobachten müsse. Die Natur hat also diese Sache ganz und gar der Aufführung der Menschen selbst überlassen, und hat keine besondern ursprünglichen Triebfedern in die Seele gelegt, uns zu einer Handlungsart anzutreiben, wozu uns schon andere Principien

icipien unftrer Natur und Einrichtung genugfam anreizen würden. Und um uns noch mehr von diefer Wahrheit zu überzeugen, wollen wir hier noch einen Augenblick verweilen, und aus einer Ueberficht des bisherigen Raifonnements noch einige neue Gründe abziehen, um zu beweifen, dafs diefe Gefetze, fo nothwendig fie übrigens find, dennoch ganz und gar der Kunft und der menschlichen Erfindung ihren Ursprung zu danken haben; und dafs folglich die Gerechtigkeit keine natürliche, fondern eine künstliche Tugend fey.

I. Der erste Grund, den ich gebrauchen will, ift von der gewöhnlichen Definition der Gerechtigkeit hergenommen. Die Gerechtigkeit wird gemeinlich defnirt als ein beftändiger und unveränderlicher Wille, einem jeden das Seinige zu geben. In diefer Definition wird angenommen, dafs es fo etwas als Recht und Eigenthum ift unabhängig von der Gerechtigkeit und vor derfelben gebe; und dafs fie würden haben beftehen können, wenn die Menschen gleich niemals daran gedacht hätten, eine folche Tugend auszuüben. Ich habe das Täufchende diefer Meinung schon vorher nur im Vorbeigehen gezeigt und will nun hier meine Meinung über diefen Gegenstand ein wenig deutlicher an den Tag legen.

Ich fange mit der Bemerkung an, dafs die Befchaffenheit, welche wir Eigenthum nennen, den eingebildeten Qualitäten der peripatetifchen Philosophie ähnlich ift, und dafs, wenn

man

man die Sache von den moralischen Empfindungen absondert und sie etwas näher beleuchtet, ganz und gar verschwindet. Augenscheinlich besteht das Eigenthum in einer empfindbaren Eigenschaft des Objekts. Denn diese können sämtlich unveränderlich als dieselben fortdauern, während das sich das Eigenthum immer verändert. Das Eigenthum muß also in irgend einem Verhältnisse des Objekts bestehen. Aber dieses kann kein Verhältniß des Dinges gegen äussere und leblose Dinge seyn. Denn diese können ebenfalls unveränderlich dieselben bleiben, und das Eigenthum kann sich doch verändern. Diese Qualität besteht also in einem Verhältnisse der Objekte zu verständigen und vernünftigen Wesen. Aber das, was das Wesen des Eigenthums ausmacht, besteht nicht in einem äusserlichen körperlichen Verhältnisse. Denn dieses Verhältniß kann auch zwischen leblosen Dingen oder gegen unvernünftige Thiere statt finden, ob es gleich in diesen Fällen kein Eigenthum hervorbringt. Das Eigenthum muß also in einem innerlichen Verhältnisse bestehen: d. h. in einem Einflusse, den die äussern Verhältnisse des Objekts auf die Seele und die Handlungen haben. So darf man sich nicht einbilden, das das äussere Verhältniß, welches wir Occupation oder erste Besitznehmung nennen, an sich selbst das Eigenthum des Objekts sey, sondern es verursacht nur das Eigenthum desselben. Nun ist offenbar, das dieses äussere Verhältniß nichts in den äussern Objekten verursacht, und bloß einen Einfluß auf die Seele

da-

dadurch hat, daß es uns ein Gefühl von Pflicht einflößt, vermöge dessen wir uns jenes Objekts enthalten und solches dem ersten Besitzer wieder zu stellen. Diese Handlungen sind eigentlich das, was wir Gerechtigkeit nennen; und folglich hängt die Natur des Eigenthums von dieser Tugend ab, und nicht die Tugend von dem Eigenthume.

Wenn also jemand behaupten wollte, daß die Gerechtigkeit eine natürliche Tugend und die Ungerechtigkeit ein natürliches Laster sey, so müßte er behaupten, daß ein gewisses Betragen und eine Reihe von Handlungen in gewissen äußern Verhältnissen der Objekte schon von Natur, wenn man auch von den Begriffen des Eigenthums des Rechts und der Verbindlichkeit gänzlich abstrahirte, eine moralische Schönheit oder Häßlichkeit an sich hätten, und ein ursprüngliches Vergnügen oder Mißvergnügen verursachen müßten. So würde die Wiedererstattung eines fremden Guts an seinen Besitzer als tugendhaft angesehen werden müssen, nicht weil die Natur mit einer solchen Handlungsart in Beziehung auf das Eigenthum anderer eine gewisse angenehme Empfindung verknüpft hat, sondern weil sie dieses Gefühl mit einer solchen Handlungsweise in Beziehung auf solche äußere Dinge verknüpft hat, welche andre zuerst oder lange be-  
 fessen haben, oder welche sie durch die Einwilligung derer empfangen haben, welche den ersten oder langen Besitz derselben genossen haben. Wenn uns die Natur keine solche Empfindung verliehen  
 hat

hat, so ist ein solches Ding, wie Eigenthum ist, nicht natürlich und kann nicht vor den menschlichen Konventionen vorhergehen. Ob nun gleich aus der bisherigen schulmäßigen und genauen Zergliederung dieser Materie deutlich genug erhellen muß, daß die Natur kein Vergnügen oder kein Gefühl der Billigung mit einer solchen Handlungsweise verknüpft hat; so will ich doch, um dem Zweifel so wenig Raum als möglich zu lassen, noch einige Gründe mehr für meine Meinung anführen.

Erstlich, wenn uns die Natur ein Vergnügen dieser Art gegeben hätte, so würde es eben so deutlich wahrgenommen und unterschieden werden als bei jeder andern Gelegenheit; und wir würden keine Schwierigkeit gefunden haben, es ausfindig zu machen, daß die Vorstellung dieser oder jener Handlungen bei dieser oder jener Gelegenheit eine gewisse angenehme Empfindung oder Gefühl der Billigung gewährt. Wir würden nicht nöthig gehabt haben, bei der Definition der Gerechtigkeit zu den Begriffen des Eigenthums unfre Zuflucht zu nehmen, und zu gleicher Zeit wiederum bei der Definition des Eigenthums von den Begriffen der Gerechtigkeit Gebrauch zu machen. Diese sophistische Art zu raisonniren ist ein deutlicher Beweis, daß in der Materie selbst einige Schwierigkeiten und Dunkelheiten liegen müssen, die wir nicht überwinden können, und denen wir gern durch diesen Kunstgriff aus dem Wege gehen wollen.

Zweitens haben diejenigen Regeln, wodurch Eigenthum, Rechte und Verbindlichkeiten

be-

bestimmt werden, gar keine Kennzeichen eines natürlichen Ursprungs, aber wohl sehr viele Merkmale der Kunst und der menschlichen Erfindung. Sie sind viel zu zahlreich, als daß sie von der Natur selbst herrühren könnten. Sie sind veränderlich durch die menschlichen Gesetze, und haben alle eine gerade und deutliche Beziehung auf das gemeine Beste und auf die Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft. Dieser Umstand ist in doppelter Rücksicht merkwürdig. Erstlich, weil sie immer ihre Einrichtung der Kunst zu verdanken haben müßten, obgleich die Ursache, diese Gesetze einzuführen, seinen Grund in der Sorge für das allgemeine Wohl gehabt hätte. Denn da das gemeine Beste ihr natürlicher Zweck seyn soll, so müßten sie doch wenigstens absichtlich zu einem gewissen Zwecke eingerichtet seyn. Zweitens, weil sich die Menschen niemals durch diese Regeln eingeschränkt haben würden, wenn sie mit einem so starken Interesse für das gemeine Beste versehen wären; denn so würden die Gesetze der Gerechtigkeit auf einen weit größern Umweg und auf eine weit künstlichere Art von den natürlichen Principien entstehen müssen. Ihre reale Quelle ist in der Selbstliebe zu suchen; und da die Selbstliebe der einen Person mit der Selbstliebe anderer von Natur im Widerstreite ist, so müssen sich diese verschiednen interessirten Leidenschaften auf eine solche Art bequemen, daß sie auf irgend eine Art ein einförmiges Betragen und eine systematische Handlungsweise, nach der sich alle richten

ten können, möglich machen. Dieses System nun, welches das Interesse eines jeden Individuums befaßt, ist in der Folge dem Ganzen vortheilhaft; ob es gleich von seinen Erfindern in dieser Absicht nicht ausgedacht war.

II. Anderer Seits müssen wir bemerken, daß alle Arten von Tugend und Laster allmählig in einander laufen, und sich in unmerklichen Graden einander so nähern, daß es sehr schwer, wo nicht gar ganz unmöglich ist, zu bestimmen, wo das eine aufhört und das andere angeht. Und aus dieser Bemerkung läßt sich ein neuer Grund für das vorhergehende Princip hernehmen. Denn wie auch immer der Fall in Ansehung aller Arten des Lasters und der Tugend seyn mag, so ist doch gewiß, daß bei Rechten, Verbindlichkeiten und Eigenthum keine solche unmerkliche Gradation statt findet, sondern daß ein Mensch entweder ein volles und vollkommenes Eigenthum, oder überall gar keines hat; und daß er entweder ganz verbunden ist eine Handlung zu thun, oder gar keine Art von Verbindlichkeit dazu hat. Wenn gleich die bürgerlichen Gesetze von einem vollkommenen und unvollkommenen Eigenthumsrechte (*dominio*) reden, so ist doch leicht zu sehen, daß dieses von einer Fiktion herrührt, die in der Vernunft keinen Grund hat, und daher nie unsre Begriffe von natürlichen Recht und Billigkeit bestimmen kann. Wer ein Pferd, auch nur auf einen Tag miethet, hat eben so viel Recht es für diese Zeit zu gebrauchen, als derjenige, den wir  
den

den Eigenthümer des Pferdes nennen, Recht hat, es jeden andern Tag zu gebrauchen; und es ist offenbar, daß, obgleich der Gebrauch des Rechts in einer gewissen Zeit oder durch gewisse Grade beschränkt seyn kann; dennoch das Recht selbst keiner solchen Gradation fähig ist, sondern so weit es sich erstreckt, immer absolut und ganz bleibt. Diesem zufolge entstehet und vergehet dieses Recht in einem Augenblicke; und ein Mensch erlangt das Eigenthum eines Objekts durch die Occupation oder die Einwilligung des Eigenthümers ganz und gar; und eben so verliert er es auch durch seine eigne Einwilligung gänzlich: ohne jene unmerkliche Gradation, die man bei andern Eigenschaften und Verhältnissen wahrnimmt. Wenn dieses nun in Ansehung des Eigenthums der Rechte und Verbindlichkeiten der Fall ist, so frage ich, wie es mit der Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit steht? Ihr mögt diese Frage beantworten, wie ihr wollet, so verwickelt ihr euch allemal in unauflösliche Schwierigkeiten. Erwidert ihr, daß Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit Grade zulassen und sich allmählig in einander verlihren, so widerspricht ihr ausdrücklich dem vorhergehenden Satze, daß Verbindlichkeit und Eigenthum einer solchen Gradation gar nicht fähig sind. Diese hängen aber ganz von der Gerechtigkeit ab, und folgen ihnen in allen ihren Verschiedenheiten. Wenn die Gerechtigkeit vollständig ist, so ist das Eigenthum auch vollständig, und wenn die Gerechtigkeit unvollständig ist, so muß das Eigenthum

thum auch unvollständig seyn. Und umgekehrt, wenn das Eigenthum keine dergleichen Verschiedenheiten zuläßt, so müssen sie sich auch mit der Gerechtigkeit nicht vereinigen lassen. Gebt ihr nun diesem letztern Satze euren Beifall, und sagt, daß Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit keine Grade zulassen, so behauptet ihr in der That, daß sie von Natur weder tugendhaft noch lasterhaft sind; indem Tugend und Laster, Gutes und Böses und in der That alle natürlichen Beschaffenheiten sich allmählig in einander verliehren, und bei vielen Gelegenheiten nicht mehr zu unterscheiden sind.

Und hier verdient es bemerkt zu werden, daß wir zwar nach dem abstrakten Raisonnement und nach den allgemeinen Grundfätzen der Philosophie und der Jurisprudenz den Satz, daß Eigenthum, Recht und Verbindlichkeit keine Grade zulassen, zugeben müssen, daß wir aber dennoch nach unsrer gewöhnlichen und gemeinen Art zu denken, große Schwierigkeiten antreffen dieser Meinung Beifall zu geben, und daß wir im Herzen im Grunde immer der entgegengesetzten Meinung zugethan sind. Ein Ding muß entweder dem einen oder dem andern gehören. Eine Handlung muß entweder geschehen oder nicht. Es ist also nothwendig sich auf die eine oder die andere Seite dieses Dilemma's zu schlagen, und die Unmöglichkeit hier einen richtigen Mittelweg zu finden, verbindet uns, wenn wir über die Sache nach-

nachdenken, zu bekennen, daß alles Eigenthum und alle Verbindlichkeiten vollkommen sind. Wenn wir nun aber auf der andern Seite den Ursprung des Eigenthums und der Verbindlichkeit erwägen und finden, daß sie von dem öffentlichen Nutzen und bisweilen von den Neigungen der Imagination abhängen, die selten ganz auf die eine Seite fallen; so sind wir von Natur geneigt zu glauben, daß diese moralischen Verhältnisse ebenfalls einer kontinuierlichen unmerklichen Gradation fähig sind. Daher kömmt es, daß in Fällen, wo den Richtern durch Einwilligung der Partheien der Ausspruch über eine Sache gänzlich übertragen ist, diese gemeinlich so viel Gründe der Billigkeit und Gerechtigkeit auf beiden Seiten finden, daß sie bewogen werden einen Mittelweg zu treffen und die Ansprüche zwischen beide Partheien zu theilen. Bürgerliche Richter, welche diese Freiheit nicht haben, sondern die nothwendig einen entscheidenden Ausspruch auf irgend einer Seite geben müssen, sind daher oft in Verlegenheit, wie sie sprechen sollen, und sind gezwungen auf die läppischste Art in der Welt zu verfahren. Halbe Rechte und halbe Verbindlichkeiten, die so natürlich in dem gemeinen Leben zu seyn scheinen, sind vor ihren Richtersthühlen vollkommene Absurditäten; daher sehen sie sich oft genöthiget halbe Argumente für ganze zu nehmen, um nur die Sache auf irgend eine Art zu enden.

III. Der dritte Grund dieser Art, den ich gebrauchen will, ist folgender. Wenn wir den  
ge-

gewöhnlichen Gang der menschlichen Handlungen beobachten, so werden wir finden, daß sich die Seele nicht durch allgemeine und universelle Regeln einschränken läßt; sondern daß sie in den mehresten Fällen so handelt, wie sie durch ihre gegenwärtigen Motive und Neigungen bestimmt wird. Da jede Handlung eine besondere individuelle Begebenheit ist, so muß sie auch von besondern Urfachen und von unsrer unmittelbaren Lage sowohl gegen uns selbst als gegen den übrigen Theil des Universums herrühren. Wenn wir bei einigen Gelegenheiten unsre Motive über solche Umstände ausdehnen, von denen sie entstanden sind, und daraus eine Art von allgemeinen Regeln für unser Betragen machen, so ist leicht zu sehen, daß diese Regeln nicht vollkommen und unveränderlich bindend sind, sondern daß sie mancherlei Ausnahmen verstatten. Da also dieses der ordinäre Gang der menschlichen Handlungen ist, so können wir schließen, daß die Gesetze der Gerechtigkeit, eben weil sie universell und ohne alle Ausnahme gelten, weder von der Natur selbst herrühren, noch die unmittelbare Wirkung eines natürlichen Bewegungsgrundes oder einer natürlichen Neigung seyn können. Keine Handlung kann moralisch gut oder böse seyn, wenn nicht eine natürliche Leidenschaft oder Bewegungsgrund da ist, der uns zu derselben antreibt oder von ihr abschreckt; und es leuchtet von selbst ein, daß die Moralität aller Modifikationen fähig seyn muß, die der Leidenschaft natürlich sind.

Man

Man stelle sich zwei Menschen vor, die sich um ein gewisses Vermögen streiten; wovon der eine reich, thöricht und unverehlicht; der andre ein armer und verständiger Mann ist, der eine zahlreiche Familie hat: der erste ist mein Feind, der andre mein Freund. Treibt mich nun in diesem Falle die Erwägung des allgemeinen oder selbsteignen Vortheils, die Freundschaft oder Feindschaft, so muß ich mein Möglichstes thun, um dem letztern das Vermögen zu verschaffen. Auch würde gar keine Rücksicht auf Recht und Eigenthum der Menschen mich zurückhalten können, wenn ich blos durch natürliche Gründe ohne Verbindung und Konventionen mit andern zum Handeln bestimmt würde. Denn da alles Eigenthum von der Moralität abhängig ist; und da alle Moralität, von dem gewöhnlichen Gange unsrer Leidenschaften und Handlungen abhängt; und da diese wiederum blos durch besondere Beweggründe regiert werden; so folgt klar und deutlich, daß eine solche partheiische Handlungsweise der strengsten Moralität gemäß seyn würde, und nie eine Verletzung des Eigenthums seyn könnte. Wollten also die Menschen auch in Ansehung der Gesetze der Gesellschaft, blos nach ihrer Freiheit handeln, wie sie es bei jeder andern Gelegenheit thun, so würden sie sich bei den mehresten Gelegenheiten durch besondere Urtheile bestimmen, eben sowohl die Charaktere und Umstände der Personen, als die allgemeine Natur der Frage in Erwägung ziehen. Es ist aber leicht zu bemerken, daß  
die-

dieses eine unendliche Verwirrung in der menschlichen Gesellschaft zuwege bringen würde, und daß die Habfucht und Partheilichkeit der Menschen augenblicklich die Welt in die größte Unordnung setzen müßte, wenn jene Leidenschaften nicht durch allgemeine und unwandelbare Principien eingeschränkt würden. In Hinsicht auf diese Unbequemlichkeit geschah es also, daß die Menschen dergleichen Grundsätze festgesetzt haben, und übereingekommen sind, sich durch allgemeine Regeln einzuschränken, die weder Gunst noch Haß, weder selbsteignes noch allgemeines Interesse verändern kann. Diese Regeln sind demnach durch Kunst zu einem gewissen Zwecke erfunden, und widerstreiten den gemeinen Principien der menschlichen Natur, die sich nach den Umständen bequemen, und keine beständige und unveränderliche Wirkungsart haben.

Auch begreife ich nicht, wie ich über diesen Punkt leicht mißverstanden werden kann. Ich sehe offenbar, daß ein Mensch, sobald er sich allgemeine und unabänderliche Regeln für sein Betragen gegen andre auflegt, gewisse Objekte als ihr Eigenthum betrachtet, von welchen er voraussetzt, daß sie heilig und unverletzlich sind. Es kann aber kein Satz einleuchtender seyn, als der, daß der Begriff des Eigenthums völlig unverständlich ist, wenn man nicht erst die Begriffe von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit voraussetzt; und daß diese Tugenden und Laster eben so unverständlich sind, wenn wir nicht Motive haben, die ganz unabhängig von

der Moralität uns zu gerechten Handlungen antreiben und uns von ungerechten Handlungen abschrecken. Lasset nun diese Motive seyn, was sie wollen, so müssen sie sich doch nach den Umständen bequemen, und aller der Abänderungen fähig seyn, welchen die menschlichen Angelegenheiten in ihren unaufhörlichen Revolutionen ausgesetzt sind. Sie sind folglich ein sehr unschicklicher Grund für solche strenge und unbiegsame Regeln, als die Gesetze der Natur sind; und es ist daher offenbar, daß diese Gesetze blos in den menschlichen Konventionen ihren Grund haben können, welche sie eingegangen sind, nachdem sie die Unordnungen eingesehen haben, die daraus entspringen, wenn sie ihren natürlichen und veränderlichen Principien folgen.

Im Ganzen also müssen wir diesen Unterschied zwischen Recht und Unrecht aus zwei verschiedenen Gründen ableiten, nemlich aus dem Vortheile oder dem Interesse, wenn die Menschen einsehen, daß es unmöglich ist in Gesellschaft zu leben, wenn sie sich nicht durch gewisse Regeln einschränken; und dann aus der Moralität, wenn die Menschen diese Vortheile einmal bemerkt haben, und nun ein Vergnügen bei solchen Handlungen empfinden, die auf die Ruhe der Gesellschaft abzielen, und ein Mißvergnügen an denen, welche ihr entgegen sind. Die willkührliche Konvention und Kunst der Menschen macht, daß zuerst das Interesse gewirkt wird; und in so weit müssen also

jene

jene Gesetze der Gerechtigkeit als künstlich angesehen werden. Nachdem diese Vortheile aber einmal eingeführt und anerkannt sind, so folgt die Empfindung der Moralität bei der Beobachtung dieser Regeln natürlich und von selbst; obgleich nicht zu leugnen ist, dass diese auch durch neue Kunst wieder vermehrt werde, und dass die öffentlichen Verordnungen der Regenten und die Privaterziehung der Eltern sehr viel dazu beitragen, uns ein Gefühl für Ehre und Pflicht beizubringen, dass wir dadurch unsere Handlungen in Ansehung des Eigenthums anderer Menschen auf das strengste jenen Gesetzen gemäß ordnen.

---

Siebenter Abschnitt.

Ueber den Ursprung der Regierung.

Nichts ist gewisser als dass die Menschen größtentheils durch Eigennutz regiert werden, und dass wenn sie ja ihr Interesse weiter als über ihre eigne Person ausdehnen, sich solches doch niemals sehr weit erstrecke; und es ist ihnen im gemeinen Leben gar nicht gewöhnlich weiter zu gehen, als auf ihre nächsten Freunde und Bekannte. Dessenunerachtet ist es gewiss, dass die Menschen ihren eignen Vortheil unmöglich auf eine wirksamere Art besorgen können, als wenn sie allgemein und unabänderlich die Gesetze der Gerechtigkeit befolgen, als wodurch sie allein die Gesellschaft erhalten und sich da-